

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Oktober 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Britischen Jungferninseln über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch

A. Problem und Ziel

Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte und andere Personen im Ausland nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Möglichkeit, Amts- und Rechtshilfe anderer Staaten oder Gebiete beanspruchen zu können, ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind. Zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe wird regelmäßig auf der Grundlage zwei- oder mehrseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen geleistet.

B. Lösung

Die Britischen Jungferninseln haben den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt und sich bereit erklärt, ihn in Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten umzusetzen. Das am 5. Oktober 2010 unterzeichnete Abkommen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch verpflichtet jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Das Abkommen enthält alle Kernelemente des OECD-Standards, wie er sich aus dem Musterabkommen für den Auskunftsaustausch (2002) ergibt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

Mithilfe des durch das Abkommen ermöglichten Auskunftsaustauschs werden künftig Steuerausfälle verhindert.

2. Vollzugaufwand

Die durch das Abkommen entstehenden Kosten lassen sich nicht beziffern; sie werden betragsmäßig nicht ins Gewicht fallen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten Kosten. Den Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen auch keine indirekten Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Das Abkommen regelt den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zu den Britischen Jungferninseln. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels fehlender Daten nicht möglich; jedoch ist vor dem Hintergrund des Steuerrechts der Britischen Jungferninseln davon auszugehen, dass ein Auskunftersuchen durch die Britischen Jungferninseln nur in Ausnahmefällen erfolgen wird. Insofern dürften sich allenfalls geringfügige Auswirkungen aufgrund der Erfüllung der mit dem Abkommen verbundenen Pflichten der Verwaltung ergeben.

Informationspflichten für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger werden durch das Abkommen weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 6. Juni 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Oktober 2010
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Britischen Jungferninseln über die Unterstützung in
Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch


mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 5. Oktober 2010
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Britischen Jungferninseln
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 5. Oktober 2010 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Britischen Jungferninseln über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten und auch keine indirekten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Britischen Jungferninseln
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch

Agreement
between The Government of the Federal Republic of Germany
and The Government of the British Virgin Islands
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Britischen Jungferninseln –

The Government of the Federal Republic of Germany

and

The Government of the British Virgin Islands

in Anerkennung der Tatsache, dass die bestehenden Rechtsvorschriften bereits einen Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuerstrafsachen vorsehen,

angesichts der bereits langjährigen aktiven Beteiligung der Vertragsparteien an internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und anderer Straftaten, einschließlich der Terrorismusfinanzierung,

in Anerkennung dessen, dass die Vertragsparteien befugt sind, ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch auszuhandeln und zu schließen,

angesichts der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der OECD,

angesichts dessen, dass die Britischen Jungferninseln sich am 2. April 2002 förmlich und schriftlich zur Einhaltung der OECD-Standards für Transparenz und Informationsaustausch verpflichtet haben und seitdem aktiv am „Global Forum on Taxation“ der OECD teilnehmen,

in dem Wunsch, die Bedingungen des steuerlichen Informationsaustauschs zu verbessern und zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass das folgende Abkommen nur die Vertragsparteien verpflichtet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Durchführung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Informationen, die für die Festsetzung, Veranlagung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in oder die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Der Informationsaustausch erfolgt in

Whereas the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the British Virgin Islands (“the Contracting Parties”) recognise that present legislation already provides a framework for cooperation and the exchange of information in criminal tax matters;

Whereas the Contracting Parties have long been active in international efforts in the fight against financial and other crimes, including the targeting of terrorist financing;

Whereas it is acknowledged that the Contracting Parties are competent to negotiate and conclude a tax information exchange agreement;

Whereas the Federal Republic of Germany is a Member of the OECD;

Whereas the British Virgin Islands on the 2nd April 2002 entered into a formal written commitment to the OECD’s principles of transparency and exchange of information and subsequently have participated actively in the OECD Global Forum on Taxation;

Whereas the Contracting Parties wish to enhance and facilitate the terms and conditions governing the exchange of information relating to taxes;

Whereas the Contracting Parties recognise that the following Agreement contains obligations on the part of the Contracting Parties only;

Have agreed as follows:

Article 1

Scope of Agreement

The competent authorities of the Contracting Parties shall provide assistance through exchange of information that is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the domestic laws of the Contracting Parties concerning taxes covered by this Agreement, including information that is foreseeably relevant to the determination, assessment and collection of such taxes, the recovery and enforcement of tax claims, or the investigation or prosecution of criminal tax matters. Information shall be exchanged in accordance with the provisions of this Agree-

Übereinstimmung mit diesem Abkommen und die Informationen werden in der in Artikel 8 vorgesehenen Weise vertraulich behandelt.

ment and shall be treated as confidential in the manner provided in Article 8.

Artikel 2

Zuständigkeit

Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Erteilung von Informationen verpflichtet, die ihren Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in ihrem Hoheitsbereich befinden.

Article 2

Jurisdiction

A Requested Contracting Party is not obligated to provide information which is neither held by its authorities nor in the possession or control of persons who are within its territorial jurisdiction.

Artikel 3

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Folgende Steuern fallen unter dieses Abkommen:

- a) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland
 - die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Vermögensteuer,
 - die Erbschaftsteuer,
 - die Umsatzsteuer und
 - die Versicherungssteuer,
 einschließlich der darauf erhobenen Zuschläge;
- b) auf Seiten der Britischen Jungferninseln
 - die Einkommensteuer („income tax“),
 - die Lohnsummensteuer („payroll tax“) und
 - die Grundsteuer („property tax“).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den in Absatz 1 genannten Steuern oder an deren Stelle von einem der Hoheitsgebiete erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen einander über bedeutende Änderungen bei den Besteuerungsmaßnahmen und damit zusammenhängenden Informationsbeschaffungsmaßnahmen, die unter dieses Abkommen fallen.

Article 3

Taxes Covered

1. The taxes covered by this Agreement are:

- (a) in the case of the Federal Republic of Germany
 - the income tax (Einkommensteuer);
 - the corporation tax (Körperschaftsteuer);
 - the trade tax (Gewerbesteuer);
 - the capital tax (Vermögensteuer);
 - the inheritance tax (Erbschaftsteuer);
 - the value added tax (Umsatzsteuer); and
 - the tax on insurance premiums (Versicherungssteuer);
 including the supplements levied thereon;
- (b) in the case of the British Virgin Islands,
 - the income tax;
 - the payroll tax; and
 - the property tax

2. This Agreement shall also apply to any identical or substantially similar taxes imposed by either territory after the date of signature of this Agreement in addition to, or in place of, any of the taxes listed in sub-paragraph 1. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of any relevant changes to the taxation and related information gathering measures covered by this Agreement.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,

- a) bedeutet „Britische Jungferninseln“ das Hoheitsgebiet der Jungferninseln im Sinne des Erlasses zur Verfassung der Jungferninseln von 2007 („Virgin Islands Constitution Order 2007“);
- b) bedeutet „Bundesrepublik Deutschland“ das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- c) bedeutet „zuständige Behörde“
 - (i) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
 - (ii) auf den Britischen Jungferninseln den „Financial Secretary“ oder eine von ihm schriftlich benannte Person oder Behörde;
- d) bedeutet „Vertragspartei“ je nach dem Zusammenhang die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die Regierung der Britischen Jungferninseln;
- e) bedeutet „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art;

Article 4

Definitions

1. For the purposes of this Agreement, unless otherwise defined:

- (a) “British Virgin Islands” means the territory of the Virgin Islands as referred to in the Virgin Islands Constitution Order 2007;
- (b) “Federal Republic of Germany” means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
- (c) “competent authority” means
 - (i) in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power; which in respect of criminal tax matters will be the Federal Ministry of Justice or the agency to which it has delegated its power; and
 - (ii) in the case of the British Virgin Islands, the Financial Secretary or a person or authority designated by him in writing;
- (d) “Contracting Party” means the Government of the Federal Republic of Germany or the Government of the British Virgin Islands as the context requires;
- (e) “information” means any fact, statement, document or record in whatever form;

- f) bedeutet „Informationsbeschaffungsmaßnahmen“ die gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen und administrativen Gesetze und Verfahren, die eine Vertragspartei zur Einholung und Erteilung der erbetenen Informationen befähigen;
- g) bedeutet „Staatsangehöriger“
- (i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
- (ii) in Bezug auf die Britischen Jungferninseln alle Personen, die gemäß dem Erlass zur Verfassung der Britischen Jungferninseln von 2007 („Virgin Islands Constitution Order 2007“, „Statutory Instrument 2007 No. 1678“) den Jungferninseln angehören oder gemäß der Einwanderungs- und Passverordnung („Immigration and Passport Ordinance, Cap. 130“) eine Aufenthaltserlaubnis der Britischen Jungferninseln besitzen; sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und sonstigen Rechtsträger, die nach dem auf den Britischen Jungferninseln geltenden Recht errichtet worden sind;
- h) umfasst „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- i) bedeutet „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- j) bedeutet „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne Weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;
- k) bedeutet „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung oder Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
- l) bedeutet „anerkannte Börse“ eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen;
- m) bedeutet „Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform; und „öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ bedeutet ein Investmentssystem beziehungsweise einen Investmentfonds für gemeinsame Anlagen, bei dem der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf von Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Anteilen weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- n) bedeutet „ersuchte Vertragspartei“ die Vertragspartei, die um Erteilung von Informationen ersucht wird oder in Beantwortung eines Ersuchens Informationen erteilt hat;
- o) bedeutet „ersuchende Vertragspartei“ die Vertragspartei, die ein Auskunftersuchen stellt oder von der ersuchten Vertragspartei Informationen erhalten hat;
- p) bedeutet „Strafrecht“ sämtliche nach innerstaatlichem Recht als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind;
- q) bedeutet „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten, das nach dem Strafrecht der ersuchenden Vertragspartei strafbewehrt ist;
- r) bedeutet „Steuer“ jede unter dieses Abkommen fallende Steuer;
- s) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen.
- (f) “information gathering measures” means judicial, regulatory or administrative laws and procedures enabling a Contracting Party to obtain and provide the information requested;
- (g) “national” means
- (i) in relation to the Federal Republic of Germany, any German within the meaning of the Basic Law (Grundgesetz) of the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the laws in force in the Federal Republic of Germany;
- (ii) in relation to the British Virgin Islands, any person who belongs to the British Virgin Islands by virtue of the Virgin Islands Constitution Order 2007 (Statutory Instrument 2007 No. 1678) or has a certificate of residence of the British Virgin Islands by virtue of the Immigration and Passport Ordinance (Cap. 130); and any legal person, partnership, association or other entity deriving its status as such from the laws in force in the British Virgin Islands.
- (h) “person” includes an individual (“natural person”), a company or any other body of persons,
- (i) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- (j) “publicly traded company” means any company whose principal class of shares is listed on a recognised stock exchange provided its listed shares can be readily purchased or sold by the public. Shares can be purchased or sold “by the public” if the purchase or sale of shares is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors,
- (k) “principal class of shares” means the class or classes of shares representing a majority of the voting power and value of the company,
- (l) “recognised stock exchange” means any stock exchange agreed upon by the competent authorities of the Contracting Parties,
- (m) “collective investment scheme” means any pooled investment vehicle irrespective of legal form; and “public collective investment scheme” means any collective investment scheme or fund, in which the purchase, sale or redemption of shares or other interests is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors;
- (n) “Requested Contracting Party” means the party to this Agreement which is requested to provide or has provided information in response to a request;
- (o) “Requesting Contracting Party” means the party to this Agreement submitting a request for or having received information from the Requested Contracting Party;
- (p) “criminal laws” means all criminal laws designated as such under domestic law irrespective of whether contained in the tax laws, the criminal code or other statutes;
- (q) “criminal tax matters” means tax matters involving intentional conduct which is liable to prosecution under the criminal laws of the Requesting Contracting Party;
- (r) “tax” means any tax covered by this Agreement;
- (s) “tax matters” means all tax matters including criminal tax matters.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieser Vertragspartei zukommt, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieser Vertragspartei den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei zukommt.

Artikel 5

Informationsaustausch auf Ersuchen

(1) Auf schriftliches Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei Informationen für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf ausgetauscht, ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei eine Straftat darstellen würde, wäre es im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei erfolgt. Sind die von der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei erhaltenen Informationen nicht ausreichend, um dem Auskunftsersuchen entsprechen zu können, teilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei dies der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei mit und ersucht um die für eine erfolgreiche Bearbeitung des Ersuchens gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Informationen.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftsersuchen entsprechen zu können, so ergreift die ersuchte Vertragspartei alle geeigneten Informationsbeschaffungsmaßnahmen, um der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Informationen zu erteilen, auch wenn die ersuchte Vertragspartei diese Informationen nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei nach diesem Artikel Informationen in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten in dem nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässigen Umfang.

(4) Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständige Behörde für die Zwecke dieses Abkommens die Befugnis hat, folgende Informationen auf Ersuchen einzuholen oder zu erteilen:

- a) Informationen von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder in treuhänderischer Eigenschaft handeln;
- b) (i) Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Personengesellschaften, Trusts und anderen Personen; dies umfasst bei Investmentfonds und -systemen für gemeinsame Anlagen Informationen über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und sonstige Anteile;
- (ii) bei Trusts umfasst dies Informationen über Treugeber, Treuhänder, Treuhandbegünstigte und Protpektoren; bei Stiftungen Informationen über Stifter, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte;

dies gilt unter der Voraussetzung, dass dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsparteien begründet, Informationen über die Eigentumsverhältnisse börsennotierter Gesellschaften oder öffentlicher Investmentfonds beziehungsweise -systeme für gemeinsame Anlagen einzuholen oder zu erteilen, es sei denn, diese Informationen können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

(5) Im Rahmen eines Auskunftsersuchens nach diesem Abkommen übermittelt die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei als Nachweis für die voraussichtliche Erheblichkeit der Informationen für das Ersuchen die folgenden Angaben:

2. As regards the application of this Agreement at any time by a Contracting Party, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that Contracting Party, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting Party.

Article 5

Exchange of Information upon Request

1. The competent authority of a Requested Contracting Party shall provide upon request in writing by the Requesting Contracting Party information for the purposes referred to in Article 1. Such information shall be exchanged without regard to whether the conduct being investigated would constitute a crime under the laws of the Requested Contracting Party if it occurred in the territory of the Requested Contracting Party. If the information received by the competent authority of the Requested Contracting Party is not sufficient to enable it to comply with the request for information, it shall advise the competent authority of the Requesting Contracting Party of that fact and request such additional information as may be required to enable the effective processing of the request.

2. If the information in possession of the competent authority of the Requested Contracting Party is not sufficient to enable it to comply with the request for the information, the Requested Contracting Party shall use all relevant information gathering measures to provide the Requesting Contracting Party with the information requested, notwithstanding that the Requested Contracting Party may not need such information for its own tax purposes.

3. If specifically requested by the competent authority of the Requesting Contracting Party, the competent authority of the Requested Contracting Party shall provide information under this Article, to the extent allowable under its domestic laws, in the form of depositions of witnesses and authenticated copies of original records.

4. Each Contracting Party shall ensure that its competent authority, for the purposes of this Agreement, has the authority to obtain and provide upon request:

- (a) information held by banks, other financial institutions, and any person, including nominees and trustees, acting in an agency or fiduciary capacity;
- (b) (i) information regarding the beneficial ownership of companies, partnerships, trusts and other persons, including in the case of collective investment funds and schemes, information on shares, units and other interests;
- (ii) in the case of trusts, information on settlors, trustees, beneficiaries and protectors; and in the case of foundations, information on founders, members of the foundation council and beneficiaries,

provided that this Agreement does not create an obligation on the Contracting Parties to obtain or provide ownership information with respect to publicly traded companies or public collective investment funds or schemes, unless such information can be obtained without giving rise to disproportionate difficulties.

5. The competent authority of the Requesting Contracting Party shall provide the following information to the competent authority of the Requested Contracting Party when making a request for information under this Agreement in order to demonstrate the foreseeable relevance of the information to the request:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung der Person, die Gegenstand der Prüfung oder Ermittlung ist, b) den Zeitraum, für den die Informationen erbeten werden, c) die Art der erbetenen Informationen, einschließlich einer Beschreibung der erbetenen konkreten Beweismittel, und die Form, in der die Informationen der ersuchenden Vertragspartei vorzugsweise zu übermitteln sind; d) die steuerlichen Zwecke, für die die Informationen erbeten werden, und die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen für die Durchführung des innerstaatlichen Rechts der ersuchenden Vertragspartei voraussichtlich erheblich sind; e) berechnete Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person befinden, die der Zuständigkeit der ersuchten Vertragspartei unterliegt; f) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz oder Verfügungsmacht sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden; g) eine Erklärung, dass das Ersuchen diesem Abkommen sowie dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Vertragspartei entspricht und dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befinden, von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach deren Recht eingeholt werden könnten; h) eine Erklärung, dass die ersuchende Vertragspartei alle in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden. | <ul style="list-style-type: none"> (a) the identity of the person under examination or investigation; (b) the period for which the information is requested; (c) the nature and type of the information requested, including a description of the specific evidence sought and the form in which the Requesting Contracting Party would prefer to receive the information; (d) the tax purposes for which the information is sought and the reasons for believing that the information requested is foreseeably relevant to the administration or enforcement of the domestic laws of the Requesting Contracting Party; (e) reasonable grounds for believing that the information requested is present in the territory of the Requested Contracting Party or is in the possession or control of a person subject to the jurisdiction of the Requested Contracting Party; (f) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession or control of the information requested; (g) a statement that the request is in conformity with this Agreement and the laws and administrative practices of the Requesting Contracting Party, and that if the requested information were within the jurisdiction of the Requesting Contracting Party then the competent authority of the Requesting Contracting Party would be able to obtain the information under the laws of the Requesting Contracting Party; (h) a statement that the Requesting Contracting Party has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties. |
|---|--|

(6) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei übermittelt der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Informationen so umgehend wie möglich. Um eine umgehende Antwort sicherzustellen,

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) bestätigt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei den Eingang eines Ersuchens schriftlich und unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens über etwaige Mängel des Ersuchens; b) unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich in schriftlicher Form, wenn sie die erbetenen Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens einholen und erteilen konnte, die Informationsbeschaffung auf Hindernisse stößt oder die Informationserteilung von der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei verweigert wird, unter Angabe der Gründe für ihre Erfolglosigkeit bei der Informationseinholung und -erteilung, die aufgetretenen Hindernisse beziehungsweise für ihre Verweigerung der Informationserteilung. | <p>6. The competent authority of the Requested Contracting Party shall forward the requested information as promptly as possible to the competent authority of the Requesting Contracting Party. To ensure a prompt response, the competent authority of the Requested Contracting Party shall:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) confirm the receipt of a request in writing to the competent authority of the Requesting Contracting Party and shall notify the competent authority of the Requesting Contracting Party of any deficiencies in the request within 60 days of receipt of the request; and (b) if the competent authority of the Requested Contracting Party has been unable to obtain and provide the information requested within 90 days of receipt of the request, or if obstacles are encountered in furnishing the information, or if the competent authority of the Requested Contracting Party refuses to provide the information, it shall immediately inform the competent authority of the Requesting Contracting Party in writing explaining the reasons for its inability to obtain and provide the information or the obstacles encountered or for its refusal. |
|---|--|

Artikel 6

Steuerprüfungen (oder steuerliche Ermittlungen) im Ausland

(1) Nach angemessener Ankündigung durch die ersuchende Vertragspartei kann die ersuchte Vertragspartei, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Befragung von Personen und Prüfung von Unterlagen gestatten, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Betroffenen. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unterrichtet die zuständige Behörde der ersuch-

Article 6

Tax Examinations (or Investigations) Abroad

1. The Requested Contracting Party may, to the extent permitted under its domestic laws, following reasonable notice from the Requesting Contracting Party, allow representatives of the competent authority of the Requesting Contracting Party to enter the territory of the Requested Contracting Party in connection with a request to interview persons and examine records with the prior written consent of the persons concerned. The competent authority of the Requesting Contracting Party shall notify the competent authority of the Requested Contracting

ten Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den Betroffenen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei kann die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei anwesend sind.

(3) Wird dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragspartei so bald wie möglich die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, über die zur Durchführung der Prüfung befugte Behörde oder Person sowie über die von der ersuchten Vertragspartei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung werden von der die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht getroffen.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde,
- b) die ersuchende Vertragspartei nicht alle in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, es sei denn, der Rückgriff auf derartige Maßnahmen würde unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen, oder
- c) die Erteilung der erbetenen Informationen der öffentlichen Ordnung der ersuchten Vertragspartei widerspricht.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht zur Erteilung von Informationen, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen oder durch die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgegeben würde. Die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Informationen gelten nicht allein aufgrund dieser Tatsache als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren.

(3) Ein Auskunftersuchen darf nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerschuld vom Steuerpflichtigen bestritten wird.

(4) Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Einholung und Erteilung von Informationen verpflichtet,

- a) die die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach deren Recht nicht einholen könnte, wenn sich die erbetenen Informationen im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befänden;
- b) die sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer anderen Person als dem Steuerpflichtigen befinden und sich nicht unmittelbar auf den Steuerpflichtigen beziehen;
- c) die sich auf einen Zeitraum beziehen, der mehr als sechs Jahre vor dem geprüften Veranlagungszeitraum liegt.

(5) Die ersuchte Vertragspartei kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Informationen von der ersuchenden Vertragspartei zur Durchführung einer Bestimmung ihres Steuerrechts oder einer damit zusammenhängenden Anforderung erbeten werden, die einen Staatsangehörigen oder Bürger der ersuchten Vertragspartei gegenüber einem Staatsangehörigen oder Bürger der ersuchenden Vertragspartei unter den gleichen Umständen benachteiligt.

Party of the time and place of the intended meeting with the persons concerned.

2. At the request of the competent authority of the Requesting Contracting Party, the competent authority of the Requested Contracting Party may, in accordance with its domestic laws, permit representatives of the competent authority of the Requesting Contracting Party to be present at the appropriate part of a tax examination in the territory of the Requested Contracting Party.

3. If the request referred to in paragraph 2 is granted, the competent authority of the Requested Contracting Party conducting the examination shall, as soon as possible, notify the competent authority of the Requesting Contracting Party of the time and place of the examination, the authority or person authorised to carry out the examination and the procedures and conditions required by the Requested Contracting Party for the conduct of the examination. All decisions regarding the conduct of the examination shall be made by the Requested Contracting Party conducting the examination in accordance with its domestic laws.

Article 7

Possibility of Declining a Request

1. The competent authority of the Requested Contracting Party may decline to assist:

- (a) where the request is not made in conformity with this Agreement;
- (b) where the Requesting Contracting Party has not pursued all means available in its own territory to obtain the information, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty; or
- (c) where the disclosure of the information requested would be contrary to the public policy (ordre public) of the Requested Contracting Party.

2. This Agreement shall not impose upon a Contracting Party any obligation to provide information subject to legal privilege, or information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process. Information described in Article 5(4) shall not by reason of that fact alone constitute such a secret or process.

3. A request for information shall not be refused on the ground that the tax liability giving rise to the request is disputed by the taxpayer.

4. The Requested Contracting Party shall not be required to obtain and provide:

- (a) information which, if the requested information was within the jurisdiction of the Requesting Contracting Party, the competent authority of the Requesting Contracting Party would not be able to obtain under its laws;
- (b) information in the possession or control of a person other than the taxpayer that does not directly relate to the taxpayer;
- (c) information relating to a period more than six years prior to the tax period under consideration.

5. The Requested Contracting Party may decline a request for information if the information is requested by the Requesting Contracting Party to administer or enforce a provision of the tax law of the Requesting Contracting Party, or any requirement connected therewith, which discriminates against a national or citizen of the Requested Contracting Party as compared with a national or citizen of the Requesting Contracting Party in the same circumstances.

Artikel 8**Vertraulichkeit**

(1) Die von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei erteilten und empfangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und ebenso zu schützen wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieser Vertragspartei eingeholten Informationen. Sie dürfen nur den von Amts wegen mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befassten Personen oder Behörden (einschließlich Gerichten und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden und von diesen nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke, einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe, sowie für die Aufsicht darüber verwendet werden. Für diese Zwecke dürfen die Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, sofern dies nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien vorgesehen ist.

(2) Die Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(3) Die einer ersuchenden Vertragspartei erteilten Informationen dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

Artikel 9**Schutzmaßnahmen**

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Schutzmaßnahmen, die Personen durch die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Vertragspartei gewährleistet werden. Die Rechte und Schutzmaßnahmen dürfen von der ersuchten Vertragspartei nicht so angewendet werden, dass ein wirksamer Informationsaustausch unangemessen verzögert oder verhindert wird.

Artikel 10**Kosten**

Die Vertragsparteien verständigen sich über angefallene Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich angemessener Kosten für Dritte und externe Berater, unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten).

Artikel 11**Sprache**

Unterstützungsersuchen und Antworten auf Ersuchen sind in englischer Sprache abzufassen.

Artikel 12**Verständigungsverfahren**

(1) Treten zwischen den Vertragsparteien Schwierigkeiten oder Zweifel bezüglich der Durchführung oder Auslegung dieses Abkommens auf, so bemühen sich die jeweiligen zuständigen Behörden nach besten Kräften, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Bemühungen hinaus können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien gemeinsam die nach den Artikeln 5 und 6 anzuwendenden Verfahren festlegen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können für die Zwecke dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Die Vertragsparteien können sich auch auf andere Formen der Streitbeilegung einigen.

Article 8**Confidentiality**

1. Any information provided and received by the competent authority of a Contracting Party shall be treated as confidential and shall be protected in the same manner as information obtained under the domestic laws of that Contracting Party. It shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) officially concerned with the purposes specified in Article 1 and used by such persons or authorities only for such purposes, including the determination of any appeal, or the oversight of the above. For these purposes, information may be disclosed in administrative or criminal investigations, in public court proceedings or in judicial decisions, if this is provided for in the domestic laws of the Contracting Parties.

2. The information may not be used for any purpose other than for the purposes stated in Article 1 without the express written consent of the competent authority of the Requested Contracting Party.

3. Information provided to a Requesting Contracting Party shall not be disclosed to any other jurisdiction.

Article 9**Safeguards**

Nothing in this Agreement shall affect the rights and safeguards secured to persons by the laws or administrative practice of the Requested Contracting Party. The rights and safeguards may not be applied by the Requested Contracting Party in a manner that unduly prevents or delays effective exchange of information.

Article 10**Costs**

The Incidence of costs incurred in providing assistance (including reasonable costs of third parties and external advisors in connection with litigation or otherwise) shall be agreed by the Contracting Parties.

Article 11**Language**

Requests for assistance and responses thereto shall be drawn up in English.

Article 12**Mutual Agreement Procedure**

1. Where difficulties or doubts arise between the Contracting Parties regarding the implementation or interpretation of this Agreement, the respective competent authorities shall use their best efforts to resolve the matter by mutual agreement.

2. In addition to the endeavours referred to in paragraph 1, the competent authorities of the Contracting Parties may mutually determine the procedures to be used under Articles 5 and 6.

3. The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for the purposes of this Agreement.

4. The Contracting Parties may also agree on other forms of dispute resolution.

Artikel 13**Protokoll**

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Article 13**Protocol**

The attached Protocol shall be an integral part of this Agreement.

Artikel 14**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen ist nach seinem Inkrafttreten anzuwenden

- a) auf Steuerstrafsachen und
- b) auf alle anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, alle am oder nach diesem Tag entstehenden Steuern.

Article 14**Entry into Force**

1. This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

2. Upon the date of entry into force, this Agreement shall have effect:

- (a) for criminal tax matters on that date; and
- (b) for all other matters covered in Article 1 on that date, but only in respect of taxable periods beginning on or after that date or, where there is no taxable period, all charges to tax arising on or after that date.

Artikel 15**Kündigung**

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei folgt.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsparteien in Bezug auf die nach diesem Abkommen eingeholten Informationen an Artikel 8 gebunden. Alle bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung eingegangenen Ersuchen werden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen bearbeitet.

Geschehen zu London am 5. Oktober 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 15**Termination**

1. This Agreement shall remain in force until terminated by either Contracting Party.

2. Either Contracting Party may terminate this Agreement by giving notice of termination in writing. Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of notice of termination by the other Contracting Party.

3. If the Agreement is terminated the Contracting Parties shall remain bound by the provisions of Article 8 with respect to any information obtained under this Agreement. All requests received up to the effective date of termination shall be dealt with in accordance with the terms of this Agreement.

Done at London in duplicate this 5th day of October 2010, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Georg Boomgaarden

Für die Regierung der Britischen Jungferninseln
For the Government of the British Virgin Islands

Dancia Penn

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Britischen Jungferninseln
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch

Protocol
to the Agreement
between The Government of the Federal Republic of Germany
and The Government of the British Virgin Islands
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Britischen Jungferninseln (die „Vertragsparteien“) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Die beiden Vertragsparteien wenden gegenüber Inlandsansässigen oder Staatsangehörigen einer der beiden Vertragsparteien keine nachteiligen oder einschränkenden Maßnahmen aufgrund schädlicher Steuerpraktiken an, solange dieses Abkommen in Kraft und wirksam ist.
 - a) Eine „nachteilige oder einschränkende Maßnahme aufgrund schädlicher Steuerpraktiken“ ist eine Maßnahme, die eine Vertragspartei gegenüber Inlandsansässigen oder Staatsangehörigen einer der beiden Vertragsparteien anwendet, weil die andere Vertragspartei keinen wirksamen Informationsaustausch betreibt und/oder weil die Anwendung ihrer Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungspraktiken nicht transparent ist oder weil keine oder nur sehr geringe Steuern erhoben werden und gleichzeitig eines der vorstehenden Kriterien vorliegt.
 - b) Ohne die Allgemeingültigkeit von Buchstabe a einzuschränken, umfasst der Ausdruck „nachteilige oder einschränkende Maßnahme“ die Versagung eines Abzugs, einer Anrechnung oder einer Befreiung, die Erhebung einer Steuer, Gebühr oder Abgabe oder besondere Meldepflichten, aber nicht allgemein anwendbare Maßnahmen, die eine der Vertragsparteien allgemein unter anderem auf Mitglieder der OECD anwendet.
2. Die beiden Vertragsparteien erkennen an, dass sie nicht um Informationen ohne offensichtliche Verbindung zu einer laufenden Untersuchung oder Ermittlung ersuchen dürfen; dies entspricht Randziffer 57 des Kommentars zum OECD-Musterabkommen über den Informationsaustausch in Steuer-sachen von 2002. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a wird davon ausgegangen, dass die Bezeichnung der Person, die Gegenstand der Prüfung oder Ermittlung ist, anhand hinreichender Angaben – üblicherweise Name und, soweit bekannt, Anschrift, Kontonummer oder ähnliche identifizierende Angaben – festzustellen ist.
3. Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Die empfangende Stelle darf diese Daten gemäß Artikel 8 Absatz 2 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck verwenden und unterliegt dabei den

The Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the British Virgin Islands (the “Contracting Parties”) have agreed at the signing of the Agreement on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

1. Neither of the Contracting Parties shall apply prejudicial or restrictive measures based on harmful tax practices to residents or nationals of either Contracting Party so long as this Agreement is in force and effective.
 - a) A “prejudicial or restrictive measure based on harmful tax practices” is a measure applied by one Contracting Party to residents or nationals of either Contracting Party on the basis that the other Contracting Party does not engage in effective exchange of information and/or because it lacks transparency in the operation of its laws, regulations or administrative practices, or on the basis of no or nominal taxes and one of the preceding criteria.
 - b) Without limiting the generality of subparagraph a, the term “prejudicial or restrictive measure” includes the denial of a deduction, credit or exemption, the imposition of a tax, charge or levy, or special reporting requirements, but does not include any generally applicable measures, applied by either Contracting party against, amongst others, members of the OECD generally.
2. Both Contracting Parties recognise that they are not at liberty to request information without an apparent nexus to an open enquiry or investigation, which is in line with number 57 of the commentary to the OECD Model Agreement on Exchange of Information on Tax Matters of 2002. With respect to subparagraph a of paragraph 5 of Article 5 it is understood that the identity of the person under examination or investigation must be determined by sufficient information, typically the name and, to the extent known, the address, account number or similar identifying information.
3. Personal data may be transmitted to the extent necessary for carrying out the provisions of this Agreement. In addition, the following shall apply:
 - a) The receiving agency may use such data in compliance with paragraph 2 of Article 8 only for the purpose stated by the supplying agency and shall be subject to the

- durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen und mit Artikel 8 übereinstimmenden Bedingungen.
- b) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Vertragsparteien für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei dieser Verwendung zugestimmt hat. Ohne vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei ist eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder zum Schutz bedeutender Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Informationen für den anderen Zweck unzulässig und die empfangende Stelle hat die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen und dies schriftlich zu bestätigen. Ein durch die Verwendung der Informationen für diesen anderen Zweck verursachter Schaden ist durch die empfangende Vertragspartei zu ersetzen. Die einer ersuchenden Vertragspartei erteilten Informationen dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.
- c) Die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 1 und die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass die andere Vertragspartei ein Besteuerungsrecht hat, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei ohne die Information von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, solche Daten unverzüglich zu berichtigen beziehungsweise zu löschen.
- d) Auf Ersuchen unterrichtet die zuständige Behörde der empfangenden Vertragspartei die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei fallweise über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- e) Die empfangende Stelle hat den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle zu unterrichten. Der Betroffene muss nicht unterrichtet werden, sofern und solange insgesamt davon ausgegangen wird, dass das öffentliche Interesse an der Nichtunterrichtung des Betroffenen sein Recht auf Unterrichtung überwiegt.
- f) Der Betroffene ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über deren vorgesehene Verwendung zu unterrichten. Buchstabe e Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten unterrichtet zu werden, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Informationen erbeten werden;
- g) Wird jemand im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach ihrem innerstaatlichen Recht. Die empfangende Stelle kann sich im Verhältnis zum Ge-
- conditions prescribed by the supplying agency and that conform with Article 8.
- b) Notwithstanding the provisions of paragraph 2 of Article 8, the information may be used for other purposes, if under the law of both Contracting Parties it may be used for these other purposes and the competent authority of the supplying Contracting Party has agreed to this use. Use for other purposes without the prior approval of the supplying Contracting Party is permissible only if it is needed to avert in the individual case at hand an imminent threat to a person of loss of life, bodily harm or loss of personal freedom, or to protect significant assets and there is danger inherent in any delay. In such a case the competent authority of the supplying Contracting Party must be asked without delay for retroactive authorisation of the change in purpose. If authorisation is refused, the information may no longer be used for the other purpose and the receiving agency shall erase the data supplied without delay and shall confirm in writing. Any damage which has been caused by use of the information for the other purpose must be compensated by the receiving Contracting Party. Information provided to a Requesting Contracting Party shall not be disclosed to any other jurisdiction.
- c) The competent authority of the supplying Contracting Party shall be obliged to exercise vigilance as to the accuracy of the data to be supplied and their foreseeable relevance within the meaning of Article 1 and the proportionality to the purpose for which they are supplied. Data are foreseeably relevant if in the concrete case at hand there is the serious possibility that the other Contracting Party has a right to tax and there is nothing to indicate that the data are already known to the competent authority of the other Contracting Party or that the competent authority of the other Contracting Party would learn of the taxable object without the information. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been supplied, the receiving agency shall be informed of this without delay. That agency shall be obliged to correct or erase such data without delay.
- d) The competent authority of the receiving Contracting Party shall on request inform the competent authority of the supplying Contracting Party on a case-by-case basis about the use of the supplied data and the results achieved thereby.
- e) The receiving agency shall inform the person concerned of the collecting of data at the supplying agency. The person concerned need not be informed if and as long as on balance it is considered that the public interest in not informing him outweighs his right to be informed.
- f) Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. The second sentence of paragraph e) shall apply accordingly. In all other respects, the right of the person concerned to be informed of the existing data relating to him shall be governed by the domestic law of the Contracting Party in whose sovereign territory the application for the information is made.
- g) The receiving agency shall bear liability under its domestic laws in relation to any person suffering unlawful damage in connection with the supply of data under the exchange of data pursuant to this Agreement. In relation to the person who has suffered damage, the receiving

schädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht wurde.

- h) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden und alle anderen beteiligten Stellen amtliche Aufzeichnungen über die Übermittlung und den Empfang personenbezogener Daten für die nach innerstaatlichem Recht vorgeschriebene Dauer aufbewahren.
 - i) Soweit das innerstaatliche Recht der übermittelnden Vertragspartei in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen enthält, weist die zuständige Behörde dieser Vertragspartei die empfangende Stelle darauf hin. In jedem Fall sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind.
 - j) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden und alle anderen beteiligten Stellen verpflichtet sind, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam vor unbefugtem Zugang, unbefugter Veränderung und unbefugter Bekanntgabe zu schützen.
4. Gemäß Artikel 10 des Abkommens wird gemeinsam beschlossen, dass reguläre Kosten der Beantwortung eines Auskunftersuchens von der ersuchten Vertragspartei zu tragen sind. Diese regulären Kosten umfassen in der Regel interne Verwaltungskosten der zuständigen Behörde und geringfügige externe Kosten. Alle angemessenen Kosten, die Dritten bei der Erledigung des Auskunftersuchens entstehen, gelten als außergewöhnliche Kosten und sind von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen. Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen unter anderem folgende Kosten:
- a) angemessene Gebühren, die für die Beschäftigung von Mitarbeitern durch Dritte zur Unterstützung bei der Erledigung des Ersuchens erhoben werden;
 - b) angemessene Gebühren, die Dritte für Recherchearbeiten erheben;
 - c) angemessene Gebühren, die Dritte für das Kopieren von Unterlagen erheben;
 - d) angemessene Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern;
 - e) angemessene Kosten für die Übermittlung von Unterlagen an die ersuchende Vertragspartei;
 - f) angemessene Prozessführungskosten der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen;
 - g) angemessene Kosten für eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht; und
 - h) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig zu einer Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen.

Die zuständigen Behörden konsultieren einander in besonderen Fällen, in denen außergewöhnliche Kosten oberhalb eines Betrags von 500 US-\$ zu erwarten sind, um zu klären, ob die ersuchende Vertragspartei das Ersuchen weiterverfolgen und die Kosten tragen möchte.

5. Bei Artikel 11 wird davon ausgegangen, dass sich die Pflicht zur Verwendung der englischen Sprache auf Auskunftersuchen, Antworten auf Ersuchen und sonstigen Schriftverkehr zwischen den zuständigen Behörden bezieht. Hinsichtlich sonstiger zu übermittelnder Unterlagen oder Akten vereinbaren die zuständigen Behörden, ob und in welchem Umfang eine Übersetzung in die englische Sprache tatsächlich erforderlich ist.

agency may not plead to its discharge that the damage had been caused by the supplying agency.

- h) The Contracting Parties shall ensure that their competent authorities and any other agencies involved keep official records of the supply and receipt of personal data for the requisite duration under domestic law.
 - i) Where the domestic law of the supplying Contracting Party contains special deadlines for the deletion of the personal data supplied, the competent authority of that Contracting Party shall inform the receiving agency accordingly. In any case, supplied personal data shall be erased once they are no longer required for the purpose for which they were supplied.
 - j) The Contracting Parties shall ensure that their competent authorities and any other agencies involved are obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.
4. Pursuant to Article 10 of the Agreement it is mutually decided that ordinary costs that are incurred for the purpose of responding to a request for information will be borne by the Requested Contracting Party. Such ordinary costs will normally cover internal administration costs of the competent authority and any minor external costs. All reasonable costs incurred by third parties in complying with the request for exchange of information are considered extraordinary costs and will be borne by the Requesting Contracting Party. Examples of extraordinary costs include, but are not limited to, the following:
- a) reasonable fees charged for staff employed by third parties in assisting with the request;
 - b) reasonable fees charged by third parties for carrying out research;
 - c) reasonable fees charged by third parties for copying documents;
 - d) reasonable costs of engaging experts, interpreters, or translators;
 - e) reasonable costs of conveying documents to the Requesting Contracting Party;
 - f) reasonable litigation costs of the Requested Contracting Party in relation to a specific request for information;
 - g) reasonable costs for obtaining depositions or testimony; and
 - h) reasonable fees and expenses, determined in accordance with amounts allowed under applicable law, on the person who voluntarily appears for an interview, deposition or testimony relating to a particular information request.

The competent authorities will consult each other in any particular case where extraordinary costs are likely to exceed \$US 500 to determine whether the Requesting Contracting Party will continue to pursue the request and bear the cost.

5. With respect to Article 11 it is understood that the need to use the English language refers to the request for information, the responses thereto and to other written communication between the competent authorities. As regards other documents or files to be provided, the competent authorities shall consult whether and to what extent translation into the English language is indeed required.

- | | | | |
|---|---|--|---|
| <p>6. Förmliche Mitteilungen, einschließlich Auskunftersuchen, im Zusammenhang mit oder gemäß dem geschlossenen Abkommen sind unter den nachfolgend angegebenen Anschriften oder einer anderen Anschrift, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei gegebenenfalls mitteilt, schriftlich und unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Alle einem Auskunftersuchen folgenden Mitteilungen werden je nach Zweckmäßigkeit in schriftlicher oder mündlicher Form an die jeweils zuständige Behörde oder ihre bevollmächtigten Dienststellen gerichtet.</p> | <p>6. Formal communications, including requests for information, made in connection with or pursuant to the provisions of the Agreement entered into will be in writing directly to the competent authority of the other Contracting Party at the addresses given below, or such other address as may be notified by one Contracting Party to the other from time to time. Any subsequent communications regarding requests for information will be either in writing or verbally, whichever is most practical, between the earlier mentioned competent authorities or their authorised entities.</p> | | |
| <p>Zuständige Behörde für die Bundesrepublik Deutschland:</p> <p>Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn</p> | <p>Zuständige Behörde für die Britischen Jungferninseln:</p> <p>Mr Neil Smith
Financial Secretary
Ministry of Finance
Government of the British Virgin Islands</p> <p>33 Admin Drive, Road Town,
Tortola, British Virgin Islands
VG1110</p> | <p>Competent authority for the Federal Republic of Germany:</p> <p>Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn</p> | <p>Competent authority for the British Virgin Islands:</p> <p>Mr Neil Smith
Financial Secretary
Ministry of Finance
Government of the British Virgin Islands</p> <p>33 Admin Drive, Road Town,
Tortola, British Virgin Islands
VG1110</p> |
| <p>in Bezug auf Steuerstrafsachen:</p> <p>Bundesamt für Justiz
53094 Bonn</p> | <p>in Bezug auf Steuerstrafsachen:</p> <p>die vorgenannte zuständige Behörde.</p> | <p>In respect of criminal tax matters:</p> <p>Bundesamt für Justiz
53094 Bonn</p> | <p>In respect of criminal tax matters:</p> <p>The above-mentioned competent authority.</p> |

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ziele und Bedeutung des Abkommens

Gegenstand des am 5. Oktober 2010 unterzeichneten Abkommens ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuersachen und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall.

Die Finanzbehörden haben steuerlich relevante Sachverhalte aufzuklären. Ihre Befugnisse sind jedoch auf das Inland beschränkt. Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte, die im Ausland ansässig sind, von den Finanzbehörden nicht wie im Inland ansässige Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Finanzbehörden sind dann auf die Unterstützung ausländischer Behörden angewiesen. Fehlt die Bereitschaft anderer Staaten oder Gebiete, Unterstützung für Besteuerungszwecke zu gewähren, wird dadurch Steuerhinterziehung begünstigt oder gefördert. Die – gegenseitige – Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung für Besteuerungszwecke ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind.

Die Britischen Jungferninseln haben sich am 18. Mai 2000 gegenüber der OECD zur Akzeptanz der Grundsätze zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch verpflichtet. Mit der Unterzeichnung des Abkommens vom 5. Oktober 2010 sind die Britischen Jungferninseln dieser Verpflichtung auch im Verhältnis zu Deutschland nachgekommen.

2. Die Gliederung des Abkommens

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen für Auskunftsaustausch aus dem Jahr 2002. Das Abkommen berechtigt jede Vertragspartei, die andere Vertragspartei um Auskunft oder Informationen in einer konkreten Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer Ermittlung oder Untersuchung ist. Auskünfte werden in jedem Verfahrensstadium erteilt, d. h. sowohl im Steuerfestsetzungsverfahren als auch im Strafverfahren.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Zu Artikel 1

Der Artikel umschreibt in allgemeiner Form das Ziel des Abkommens, gegenseitige Amts- und Rechtshilfe durch Informationsaustausch zu leisten. Der Informationsaustausch ist nicht auf Personen beschränkt, die im Gebiet einer Vertragspartei ansässig sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt, dass eine Vertragspartei nicht verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen, über die ihre Behörden nicht verfügen und die sich auch nicht im Besitz einer Person in dieser Vertragspartei befinden.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel bezeichnet die Steuern, für die das Abkommen gilt. Auf deutscher Seite sind dies die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer und Versicherungsteuer einschließlich der auf diese Steuern erhobenen Zuschläge. Zu den Steuern im Sinne des Abkommens gehören nicht Zölle und Verbrauchsteuern. Absatz 2 bestimmt, dass das Abkommen auch für Steuern gleicher oder ähnlicher Art gilt, die nach der Unterzeichnung des Abkommens erhoben werden. Die Vertragsparteien verständigen sich über bedeutende Steuerrechtsänderungen.

Zu Artikel 4

Absatz 1 definiert verschiedene, für die Anwendung des Abkommens grundlegende Begriffe. Absatz 2 enthält die aus den Doppelbesteuerungsabkommen bekannte Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die Bedingungen, unter denen Auskünfte und Informationen auf Ersuchen erteilt werden.

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Vertragsparteien auf Ersuchen Auskünfte für die in Artikel 1 genannten Zwecke erteilen. Ein automatischer oder ein spontaner Auskunftsaustausch ist nicht Gegenstand des Abkommens. Um Auskünfte kann sowohl für Zwecke des Besteuerungsverfahrens als auch für Zwecke eines Strafverfahrens ersucht werden. Die Auskünfte sind unabhängig davon zu erteilen, ob im Falle eines Strafverfahrens das zugrunde liegende Verhalten des Steuerpflichtigen auch im ersuchten Staat eine Straftat darstellen würde.

Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei, wenn sie nicht im Besitz der erbetenen Informationen ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Informationen zu beschaffen, unabhängig davon, ob die ersuchte Vertragspartei die ersuchten Informationen für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

Nach Absatz 3 kann eine Vertragspartei auch darum ersuchen, die Auskünfte in Form von Zeugenaussagen oder beglaubigten Kopien zu erhalten.

Absatz 4 verpflichtet die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass Bankinformationen und Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern stets zugänglich sind und damit auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können.

Ausgenommen hiervon sind Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds oder -systeme. Die Aufzählung der Banken und anderen Institute und Personen gemäß Buchstabe a stellt keine abschließende Aufzählung dar. Sie ist insbesondere nicht als eine Beschränkung der Befugnisse aus Absatz 1 zu verstehen.

Absatz 5 nennt die für ein Auskunftersuchen notwendigen Angaben und Erklärungen. Hierdurch soll die

ersuchte Vertragspartei nicht nur in die Lage versetzt werden, die ersuchten Informationen einzuholen, sondern auch überprüfen zu können, dass die erbetenen Informationen tatsächlich für die Besteuerung voraussichtlich erheblich sind. Nummer 2 des Protokolls stellt klar, dass die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, üblicherweise durch den Namen, aber auch durch andere hinreichend bestimmende Merkmale nachgewiesen werden kann.

Absatz 6 verpflichtet die ersuchte Vertragspartei, den Eingang des Ersuchens gegenüber der ersuchenden Vertragspartei zu bestätigen und sich um eine kurzfristige Auskunftserteilung zu bemühen. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens über etwaige Mängel und für den Fall, dass das Ersuchen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang beantwortet werden kann oder die Auskunftserteilung verweigert wird.

Zu Artikel 6

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Vertreter einer Vertragspartei in den Hoheitsbereich der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Befragung von Personen und der Prüfung von Unterlagen zu entsenden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig ist und die betroffenen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die Entscheidung über das Ersuchen und darüber, welche Bedingungen und Voraussetzungen gegebenenfalls einzuhalten sind, obliegt ausschließlich der ersuchten Vertragspartei.

Darüber hinaus kann eine Vertragspartei entsprechend Absatz 2 darum ersuchen, dass Vertreter ihrer zuständigen Behörde bei einer Steuerprüfung in der ersuchten Vertragspartei anwesend sind. Über dieses Ersuchen entscheidet ebenfalls ausschließlich die ersuchte Vertragspartei.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren für den Fall, dass einem Ersuchen nach Absatz 2 stattgegeben wird.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel bestimmt die Grenzen der Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Nach Absatz 1 ist die ersuchte Vertragspartei nicht verpflichtet, einem Ersuchen nachzukommen, das nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abkommens gestellt wurde, die ersuchende Vertragspartei nicht alle ihre eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die Informationen zu beschaffen, oder die Erteilung der Auskünfte der öffentlichen Ordnung der ersuchten Vertragspartei entgegenstehen würde.

Nach Absatz 2 besteht für eine Vertragspartei keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wenn die Informationen einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen oder die Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens darstellen würden. Allerdings erlauben Ersuchen um Bankauskünfte und um Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern nicht schon als solche eine Auskunftsverweigerung unter Berufung auf ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren.

Absatz 3 regelt, dass ein Auskunftsersuchen nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass die zugrunde liegende Steuerforderung streitig ist.

Absatz 4 legt fest, dass die Auskunftserteilung abgelehnt werden kann, wenn die ersuchende Vertragspartei im umgekehrten Fall die Auskünfte nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht erteilen könnte, die erbetenen Informationen sich nicht auf den Steuerpflichtigen beziehen oder auf einen Zeitraum, der mehr als sechs Jahre vor dem geprüften Veranlagungszeitraum liegt.

Die ersuchte Vertragspartei kann nach Absatz 5 ein Auskunftsersuchen ablehnen, wenn die Auskünfte der Anwendung von Vorschriften des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei dienen, die Bürger der ersuchten Vertragspartei zu diskriminieren.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel verpflichtet zur vertraulichen Behandlung empfangener und erteilter Auskünfte (Absatz 1). Die übermittelten Informationen dürfen nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit den jeweiligen Maßnahmen nach Artikel 1 befasst sind. Die Auskünfte können jedoch in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden.

Nach Absatz 2 dürfen die erlangten Informationen für andere als in Artikel 1 genannte Zwecke nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der ersuchten Vertragspartei verwendet werden. Nach Absatz 3 dürfen die erteilten Auskünfte keinem anderen Hoheitsbereich, also anderen Staaten oder Gebieten, bekannt gegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung des Abkommens erforderlich und nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei möglich ist. Ergänzende Bestimmungen zu der Übermittlung von personenbezogenen Daten enthält Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen.

Zu Artikel 9

Die persönlichen Rechte, welche durch die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Vertragspartei gewährt werden, bleiben durch das Abkommen unberührt.

Zu Artikel 10

Artikel 10 regelt die Frage der Kosten, die einer Vertragspartei im Zusammenhang mit der Beschaffung von Informationen und der Erteilung von Auskünften entstehen. Nach Nummer 4 des Protokolls trägt die ersuchte Vertragspartei die regulären Kosten der Erledigung des Auskunftsersuchens, außergewöhnliche Kosten die ersuchende Vertragspartei. Näheres bestimmt Nummer 4 des Protokolls.

Zu Artikel 11

Nach Artikel 11 erfolgt der Auskunfts austausch in englischer Sprache.

Zu Artikel 12

Artikel 12 gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Schwierigkeiten oder Zweifel, die sich bei der Durchführung oder Auslegung des Abkommens ergeben, einvernehmlich zu regeln. Darüber hinaus können sich die

zuständigen Behörden auf Verfahren zur Durchführung der Artikel 5 und 6 verständigen.

Zu Artikel 13

Artikel 13 weist auf das Protokoll als Bestandteil des Abkommens hin.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Abkommens. Nach Absatz 1 tritt das Abkommen einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sich beide Vertragsparteien mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens in der jeweiligen Vertragspartei vorliegen. Nach Absatz 2 ist eine Auskunftserteilung in Bezug auf das normale Besteuerungsverfahren nur für Veranlagungszeiträume möglich, die ab dem In-

krafttreten des Abkommens beginnen. Soweit kein Veranlagungszeitraum besteht, erfolgt eine Auskunftserteilung nur für ab dem Inkrafttreten des Abkommens entstehende Steueransprüche. Für Steuerstrafsachen werden Auskünfte ab dem Inkrafttreten des Abkommens erteilt.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel regelt die Kündigung des Abkommens. Nach Absatz 1 kann jede Vertragspartei das Abkommen kündigen. Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens nach erfolgter Kündigung. Dieser ist der erste Tag des Monats, der nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Kündigung folgt. Absatz 3 bestimmt, dass die Vertragsparteien auch im Falle einer Kündigung des Abkommens an die Geheimhaltungspflichten des Artikels 8 im Hinblick auf die erhaltenen Auskünfte gebunden bleiben.

